

Rapperswiler hatten ... zumindest eine Zehe im Limmattal“ (S. 35); „Die Freiheit war wohl zu jener Zeit ohnehin nicht das hehre Gut, das im 19. Jh. von Dichtern gepriesen wird, füllt sie doch die Töpfe nicht“ (S. 43); „Jahrzeite(n) mußten von außen betrachtet für die Wirtschaft des Klosters recht einträglich gewesen sein, bekam man doch harte Münze für fromme Worte“ (S. 122); „Was ‚Führerqualität‘ ausmacht, war wohl damals wie heute schwierig zu fassen“ (S. 125). Weitere Blüten gleicher Art begegnen auf Schritt und Tritt – sie seien der Entdeckerfreude des geneigten Lesers überlassen. Hinter einem solchen Wust von Banalitäten läßt sich die Geschichte des Klosters Fahr „nur spekulativ ahnen“ (S. 20). Man würde es kaum für möglich halten, daß diese Arbeit je akademisch begutachtet wurde. Schade um das schöne Thema! Ernst Tremp

Andreas WIDMER, „daz ein bub die eidgnossen angreif“. Eine Untersuchung zu Fehdewesen und Raubrittertum am Beispiel der Gruber-Fehde (1390–1430) (Geist und Werk der Zeiten 85) Bern u. a. 1995, Peter Lang, 415 S., Karten u. genealogische Tafeln, ISBN 3-906755-44-4, DEM 98. – W. analysiert exemplarisch den Rechtsstreit eines kleinen Walliser Bauern namens Gruber mit der Eidgenossenschaft, der in seiner Folge weit über die engen Grenzen des Wallis hinaus bis ins Reich und nach Rom große Wirkung zeigte. Dabei machen die im zweiten Hauptteil in chronologischer Reihenfolge edierten Regesten der vornehmlich in eidgenössischen Archiven erhaltenen Dokumentation Ablauf wie Argumentationsweise nachvollziehbar (S. 291–362). Da die örtlichen Gerichte den Rechtsanspruch Grubers auf sein Erbe zwar anerkannten, ihm aber nicht zu seinem Recht verhelfen konnten, wandte dieser sich an die jeweils nächsthöhere Instanz (das Hofgericht in Zürich, das geistliche Gericht in Lausanne und schließlich noch Rom). W. analysiert die Verfahren der einzelnen Gerichte und die Rechtsgrundlagen Grubers, der schließlich die Acht der Eidgenossen durchsetzte. Er geht den Informationen über die einzelnen Fehdeführer nach, an die Gruber sein Fehderecht „vermietete“, untersucht deren sozialen Stand und die Motive zur Übernahme einer fremden Sache und kommt zum Schluß, daß die Fehde zum Sammelbecken für all diejenigen wurde, die Grund und Legitimation suchten, gegen die Eidgenossen vorzugehen. Dieser legitimatorischen Kraft von Grubers Rechtstiteln stand aber eine ökonomische gegenüber: die einfache und sichere Möglichkeit der persönlichen Bereicherung, ohne negative Reaktionen befürchten zu müssen. Gegenmaßnahmen, die im Geleitschutz und in Einzelvereinbarungen mit den Fehdeführern bestanden, wurden erst wirksam, als es 1418 gelang, die Acht offiziell vom König lösen zu lassen. Anhand dieses genau analysierten Falles gelingt es W., die Problematik der Fehde überzeugend vom Raubrittertum abzuheben und ihre Facetten auszuleuchten. Im Anhang werden einzelne Dokumente und Chronikauszüge in vollem Wortlaut abgedruckt, und ein Personen- und Ortsregister erschließt den Band. Doris Stöckly

---

Hans Constantin FAUSSNER, Die ersten zwölf Jahrhunderte der Regio Boioarica aus rechtshistorischer Sicht (Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte 17) Sigmaringen 1997, Jan Thorbecke, XXIV u. 317 S., ISBN 3-7995-2417-7. – Um „eine kontinuierliche, hierarchisch-staatsrechtliche